



## Beschlussübersicht

**Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 12.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

### **Beschluss-Nr. 8-2-14**

Beschluss über die Neugestaltung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025.

Für die Grundsteuer A - land- und fortwirtschaftliche Betriebe	300 v.H.
Für die Grundsteuer B - bebaute und unbebaute Grundstücke	450 v.H.
Für die Gewerbesteuer	410 v.H.

### **Beschluss-Nr. 8-2-15**

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.

### **Beschluss-Nr. 8-2-16**

I. Abwägungsbeschluss: In der Zeit vom 22.04./25.04.2024 bis 27.05.2024 fand die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ der Stadt Bad Dübén in der Fassung vom 27.03.2024 statt. Die während der Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie die diesbezüglichen Abwägungen wurden von den Stadträten geprüft.

Der Stadtrat beschließt die Abwägungen im Abwägungsprotokoll vom 21.08.2024 zum Entwurf des Bebauungsplanes „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ der Stadt Bad Dübén, bestehend aus insgesamt 45 Seiten, zu den vorliegenden Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.

### **Beschluss-Nr. 8-2-17**

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt den Bebauungsplan „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ der Stadt Bad Dübén in der Fassung vom 21.08.2024, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung (Teil B) als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss und den Ort, an dem der Bebauungsplan für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt erst nach Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zur Umsetzung des Bebauungsplanes. Der Beschluss hat nur mit den Anlagen Gültigkeit.

### **Beschluss-Nr. 8-2-18**

I. Abwägungsbeschluss: In der Zeit vom 04.07.2024 bis 05.08.2024 fand die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnanlage am Obermühlenteich“ der Stadt Bad Dübén in der Fassung vom 05.06.2024 statt. Die während der Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie die diesbezüglichen Abwägungen wurden von den Stadträten geprüft. Der Stadtrat beschließt die Abwägungen im Abwägungsprotokoll vom 22.08.2024 zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnanlage am Obermühlenteich“ der Stadt Bad Dübén, bestehend aus insgesamt 39 Seiten, zu den vorliegenden Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.



**Beschluss-Nr. 8-2-19**

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt den Bebauungsplan „Wohnanlage am Obermühlenteich“ der Stadt Bad Düben in der Fassung vom 22.08.2024, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss und den Ort, an dem der Bebauungsplan für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Beschluss hat nur mit den Anlagen Gültigkeit.

**Beschluss-Nr. 8-2-20**

Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2026 für den Vertrag zur Wartung, Instandsetzung und Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit der Firma Elektro Griebisch GmbH & Co. KG Bad Düben.

**Beschluss-Nr. 8-2-21**

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung von Bad Düben gemäß Antrag der Fraktion WBD.

**Beschluss-Nr. 8-2-22**

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt gemäß dem Antrag der Fraktion „Wir für Bad Düben“ die Änderung der Satzung für die Sondernutzung der Stadt Bad Düben mit der gültigen Anlage: Gebührenverzeichnis. Die in § 3, Abs. 1 genannten Sondernutzungen bleibt der Anzeigepflicht unterliegen. Eine Gebühr lt. Gebührenverzeichnis Pkt. 1.1 entfällt.